

# SATZUNG

des

## TENNISCLUB HAMBÜHREN e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2017  
eingetragen in das Vereinsregister am 10.04.2017

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Tennisclub Hambühren e.V. (TC Hambühren) ist ein rechtsfähiger Verein mit dem Sitz in Hambühren und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist Celle.
4. Der Verein ist Mitglied
  - a) des Landessportbundes Niedersachsen e.V.
  - b) des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Förderung des Tennissports für alle Altersstufen.
2. Der TC Hambühren ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist gemeinnützige Ziesetzung des Vereins.

### § 3

#### Mitglieder

Der TC Hambühren besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- d) Ehrenmitgliedern

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TC Hambühren kann jeder beantragen. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 5

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen, Beschlüsse oder Ordnungen verstößt.

Gegen den Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, kann binnen zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und dem Spielbetrieb des Clubs teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Clubs bestimmungsgemäß zu nutzen.

Mitglieder über 18 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind für Clubämter wählbar. Alle Ämter sind Ehrenämter, Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

Kein Mitglied hat aus den Erträgen und dem Vermögen des Clubs einen persönlichen Anspruch. Scheidet ein Mitglied aus oder wird der Verein aufgelöst, so können die Mitglieder keine Beträge erstattet verlangen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Satzung, die Beschlüsse und Vorschriften des Vereins für sich als bindend an.

Aufnahmebedingungen und Beitragssätze ergeben sich aus der Beitragsordnung. Die Aufnahmegebühr ist binnen 4 Wochen nach Eintritt in den Verein zu entrichten.

Die Jahresbeiträge sind jeweils im voraus für das laufende Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. März jedes Jahres, zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen die Aufnahmegebühr und Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder vom 14. Lebensjahr an sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr zur Erhaltung der Clubanlagen eine vom Vorstand festzusetzende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten. Kommt ein aktives Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so ist ein von der Mitgliederversammlung im voraus festgelegter Betrag zur Abgeltung zu leisten.

Die Mitglieder dürfen im Tennissport nicht für andere Vereine starten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## § 8

### Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von den aktiven Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern gebildet.

Jugendliche unter 18 Jahren, die kein Stimmrecht haben, können, soweit sie über 16 Jahre alt sind, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz
6. Satzungsänderungen
7. Festsetzung der Aufnahmebedingungen und des Beitrags
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Clubs.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner in allen Fällen, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und stellt ihre Tagesordnung fest  
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand es für erforderlich hält
- b) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sind jedem Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Über Anträge, die verspätet vorliegen, insbesondere über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmrechte können nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, sofern es durch den Gegenstand der Beschlussfassung selbst betroffen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung am „Schwarzen Brett“ im Clubhaus auszuhängen. Einwände gegen das Protokoll sind dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Aushang schriftlich mitzuteilen.

## § 10

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart
6. dem Schrift- und Pressewart
7. dem Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder mit geraden Nummern werden in den geraden Jahren gewählt (2. Vorsitzender, Sportwart, Schrift- und Pressewart).

Die Vorstandsmitglieder mit ungeraden Nummern werden in den ungeraden Jahren gewählt (1. Vorsitzender, Schatzmeister, Jugendwart, Beisitzer).

Bei Ausfall eines Mitgliedes kann der Vorstand kommissarisch ein Clubmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er ist berechtigt - vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung - Grundbesitz zu erwerben, zu veräußern oder zu belasten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schatzmeister.

Vertretungsberechtigt sind von diesen Vorstandsmitgliedern 2 Personen gemeinsam, darunter aber immer der 1. Vorsitzende.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen.

Dieser hat eine Sitzung einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Termin der Sitzungen ist den Vorstandsmitgliedern mindestens 1 Woche vorher bekanntzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und in das Protokollbuch aufzunehmen. Der Vorstand hat den Entwurf des Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 11

### Rechnungslegung

Die Jahresrechnung ist bis zum 15. Februar des folgenden Jahres dem Vorstand vorzulegen.

## § 12

### Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Falls ein Kassenprüfer im Laufe des Jahres ausscheidet, rückt sein Vertreter nach.

Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung und die Feststellung des Vereinsvermögens zu prüfen und zunächst dem Vorstand und danach der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten. Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Eine unvermutete Kassenprüfung soll mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Die Prüfungsberichte sind von den beiden Prüfern zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übermitteln.

## § 13

### Haftung

Der Club haftet nicht für Sachen, die auf dem Clubgelände abhandenkommen oder beschädigt werden.

## § 14

### Auflösung

Zur Auflösung des Clubs ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen erforderlich. Die Mitgliederversammlungen müssen mindestens 1 Woche auseinanderliegen.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Clubvermögen an die Gemeinde Hambühren mit der Bestimmung, es ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden.